BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Drucksache 16 /42
24. 09. 03

Landtag
16. Wahlperiode

Antrag des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes (Abschaffung des Übergangsgeldes für Abgeordnete)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

- 1. § 11 Bremisches Abgeordnetengesetz wird gestrichen.
- 2. § 12 letzter Satz Bremisches Abgeordnetengesetz erhält folgende Fassung: "Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gerechnet."
- 3. § 13 Abs. 3 Bremisches Abgeordnetengesetz erhält folgende Fassung: "Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gerechnet."
- 4. § 14 Abs. 2 letzter Satz Bremisches Abgeordnetengesetz erhält folgende Fassung: "Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gerechnet."

Begründung:

Mit diesem Antrag soll das Übergangsgeld für Abgeordnete nach ihrem Ausscheiden aus der Bürgerschaft (Landtag), das auf Antrag gewährt werden kann, gestrichen werden. Ein solches Übergangsgeld ist in einer Zeit, die durch Gehaltskürzungen, Abgabenerhöhungen und Leistungskürzungen geprägt ist, nicht mehr zeitgemäß und dem Bürger nicht vermittelbar. Die Zahlung des Übergangsgeldes wird von den Bürgern insbesondere dann nicht verstanden, wenn ein Abgeordneter nach seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft (Landtag) ein Rückkehrrecht in seine frühere Berufstätigkeit hat oder in eine andere hauptberufliche Tätigkeit wechselt. Die Unterstützungsregelung des § 21 Bremisches Abgeordnetengesetz soll auch in den Fällen greifen, dass ein ausgeschiedener Abgeordneter wirtschaftliche Nachteile bei der Rückkehr in seinen Beruf erleidet (z. B. arbeitslos wird) oder z. B. als Freiberufler, Selbstständiger berufliche Anpassungsprobleme hat.

Willy Wedler (FDP)